Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

XVI tes Stück. Montag den 23sten Julius 1787.

Fortsetzung der Ursachen, warum die Erwerbungsmittel in nordischen Gegenden schwerer, als in südlichen.

Die zweyte Hauptursache, liegt in dem Menschen selbst. Das was durch den Himmelsstrich beym Mineral- und vegetabilischen Reich modificirt wird, ist wenig und keiner Abänderung fähig; die Einflüsse auf das Thierreich, die von Lebensart, Erziehung und Verfassung zum größten Theil herrühren sind, allerdings gar sehr wie die Erfahrung lehret einer Umschaffung fähig. Wenn der Trieb des südlichern Einwohners im Ganzen genommen, mehr dahin gerichtet ist, die möglichen Erwerbmittel aufzusuchen, wenn er mehr erforscht und erfindet, und dadurch die Vervielfältigung der Nahrungsmittel bewirkt, so ist dagegen, eine grössere Trägheit, des nordlichen Bewohners, ein hervorstechender Karakter, der zur gewissen Folge hat, daß immer die Grenzen der producirenden Dinge unrichtig abgesteckt, und sehr oft schuldlos dem Klima darüber Vorwürfe

würfe gemacht werden, und wodurch denn zum eignen Schaden, die Erwerbungsmittel einfacher bleiben, als nöthig wäre. Es giebt kein Land, das nicht allezeit den Verdiensten der Fremden viel zu danken hätte. In nordischen Gegenden ist die Anzahl der Beyspiele grösser, als in südlichen. Man darf sich nur zum Beyspiel des Einflusses erinnern, welchen die französischen Flüchtlinge und Salzburger in manchen nordischen Provinzen auf die Nahrungszweige gehabt haben, und die Geschichte hierüber zu Hülfe nehmen, so überzeugt man sich hierüber mehr als zu viel. Der Heldenmüth, Sengen und Brennen, ist stets von Norden nach Süden gegangen. Aber die Künste und Wissenschaften, Sitten und Verfeineruug, sind wiederum von Süden nach Norden gegangen. Etwas besonders ist, was Voltair und andre französische Schriftsteller schon bemerkt haben. und was sich nicht leugnen läßt: Daß es keine einzige grosse Stadt in Europa giebt, die sich nicht mit allen ihren Verdiensten, so groß sie seyn mögen, in Nichts verwandelte, wenn man daselbst die Verdienste der Provinzialen und Fremden, wegnehmen wollte.

Deklaration der Publikatorum vom 4. November 1779 und 25. Juni 1782, betreffend das Verbot des fremden Eisens, zur innern Consumtion in den Provinzen diesseits der Weser, Ostpreussen ausgenommen, und die Versorgung derselben mit einländischem, besonders oberschlesischem Eisen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, daß seit dem Jahr 1780 nicht nur die Allerhöchstdenselben zugehörige, sondern auch verschiedene andere, Dero Vasallen und Unterthanen zustehende, in Oberschlesien belegene Eisenhütten, durch Dero Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirektorii, in den Zustand gesetzt worden, daß selbige den Eisenbedarf für die Provinzen diesseits der Weser, in quali & quanto gänzlich fourniren, und die unterm 4. November 1779 und 25. Juni 1782 ergangene Verbote des fremden Eisens zur innern Consumtion in den gedachten Provinzen, mit Ausschluß von Ostpreussen und der Stadt Elbing, fernerhin subsistiren können; und dann die breslauische Kaufmannschaft dahin allerunterthänigst angetragen hat, daß derselben verstattet werden möchte, an diesem neuen Zweig der Nationalindustrie nunmehr auch Antheil zu nehmen, und den Eisenhandel nach obgedachten Provinzen ebenfalls treiben zu dürfen; so haben Se. Majestät Allerhöchst resolvirt, dem Gesuch gedachter Kaufmannschaft aus besondern Gnaden zu deferiren, eine Concurrenz beym Eisenhandel zu verstatten, und den §. 4. des Publikati vom 4. November 1779 dahin allergnädigst zu deklariren, daß besagte Kaufmannschaft, und ein jeder anderer zu dergleichen Handel berechtigter Negociant, ebenfalls die Erlaubniß haben soll, oberschlesisches Eisen sowohl in die Chur- und Neumark, als in Pommern und die übrigen Provinzen diesseits der Weser, einzuführen. Damit aber, welches die Hauptsache ist, das Publikum mit gutem und ohntadelhaftem Eisen versorget, und Se. Königl. Majestät deshalb mit keinen Klagen behelliget werden mögen, so setzen Allerhöchstdieselben fest: 1) daß kein anderes, als wirklich oberschlesisches, aus Bergerzten geschmolzenes und in Frischfeuern bearbeitetes und geschmiedetes, mithin weder auf sogenannten Luppen-Heerden angefertigtes, noch in Niederschlesien aus Rasen- oder Moorerzten fabrizirtes Eisen, von der breslauischen Kaufmannschaft, oder andern Negocianten, angekaufet, und nach der Chur- und Neumark, Pommern oder andern Provinzen ausgeführet und versendet werden soll. 2) Ehe und bevor die

Ausfuhr

Ausfuhr geschiehet, muß sothanes Eisen zu Breslau, Stange vor Stange, nicht nur genau revidiret, sondern auch vorhero auf die bisher schon gewöhnliche, bey dem schlesischen Oberbergamt eingeführte Art, scharf probiret, zu dem Ende auf die öffentliche Niederlage gebracht, und von dem Oberbergamte dahin gesehen werden, daß der Ausschuß, und was bey der Probe zerbricht, mithin untauglich gefunden wird, nicht mit versandt, sondern zur Umarbeitung nach den oberschlesischen Hütten remittiret werde. 3) Diese Probe und Revision soll von einem verpflichteten hüttenverständigen Officianten, welchen das Oberbergamt jedesmal dazu ernennen wird, auf Kosten des Absenders gewissenhaft vorgenommen, auch das revidirte Eisen besonders marquiret werden, und müssen die Accise- und Zollbedienten zu Breslau das Eisen nicht eher herauslassen, bis darüber ein Certifikat von dem Oberbergamte, daß es probirt und gefunden ist, producirt worden. 4) Sollte wider Verhoffen, sich jemand beygehen lassen, unter dem zu verladenden Eisen, ohnprobirtes und ohnrevidirtes, oder wohl gar ausgeschossenes, oder anderes untaugliches Eisen, heimlich mit abzusenden; so soll derselbe, bey Entdeckung dieses, dem Publiko hiesiger Provinzen nachtheiligen Mißbrauchs, nicht nur pro Centner 20 Thaler Strafe erlegen, (wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Eisenhütten-Knappschaftskasse zufließet) sondern auch seines Eisenhandels zum erstenmal auf 3 Jahre, und, bey der zweyten Contravention, auf beständig verlustig erkannt werden. 5) Da hiernächst der auf das fremde Eisen ehemals gelegt gewesene, in die Hauptbergwerks- und Hüttenkasse, zu Erfüllung ihres Etats, geflossene Impost, durch den zeitherigen Absatz des oberschlesischen Eisens, mit aufgebracht worden; so muß sothaner Impost künftig von dem, durch die breslauische Kaufmannschaft, und andere Negocianten in hiesige Provinzen zu versenden oberschlesischen Eisen ebenfalls, gleich bey der Versendung, dergestalt entrichtet werden, daß von dem nach Stettin deklarirten Eisen 6 gute Gr., und von demjenigen oberschlesischen Eisen, welches nach den beyden Marken und übrigen Provinzen versandt wird, 8 gute Gr. pro Centner berliner Gewicht, ad 110 Pfunde, an das schlesische Oberbergamt in Breslau, zur fernern Abführung an die Hauptbergwerks- und Hüttenkasse, bezahlet werden. Sollte das nach Stettin bestimmte Eisen unterweges ausgeladen, oder anders wohin versandt werden, ohne daß der höhere Impost sogleich dafür nachgezahlet würde, so soll dieses als eine Contravention angesehen, und mit der im vorhergehenden 4ten §. festgesetzten Strafe geahndet werden. Wie nun Se. Königl. Majestät wollen, daß die gegenwärtige Verordnung vom 1. Januar des künftigen 1788sten Jahres an, in Ausübung gebracht werde, bis dahin aber alles auf dem zeitherigen Fuß verbleibe; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero schlesischem Oberbergamt und dem Haupteisenkomtoir annoch besonders, dahin zu sehen, daß bey dieser, der breslauer Kaufmannschaft und andern zum Handel berechtigten Negocianten, erlaubten Concurrenz in dem oberschlesischen Eisenhandel nach hiesigen Provinzen, kein Mangel an Eisen, weder im Ganzen, noch in den verschiedenen einzelnen Sorten, entstehen möge, als wodurch der Endzweck gänzlich verfehlet, und die Absicht: daß die oberschlesischen Eisenhüttenwerke immer mehr empor kommen, und das einländische Gewerbe zum wahren Besten Dero Unterthanen vermehret werde, unerfüllt bleiben würde. Signatum Berlin, den 4. Juli 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freyherr von Heinitz.

Zu

Zu Pillau im Juli 1787 eingekommene Schiffe:

Den 15ten Joch. B. Guttau, aus Lübeck, mit Stückgut. Den 17ten. S. E. Wennerberg, aus Gothenburg, mit Heeringe. Joh. Hanstroem, aus Carlscron, mit Theer. Den 18ten. Levin Kromann, aus Lübeck, mit Ballast. H. P. Kromann, aus Rostock, mit Ballast. P. Nielsen, aus Apenrade, mit Ballast. Gottf. Steinke, aus Danzig, mit Ballast. Magn. Rundberg, aus Carlscron, mit Kalk.

Ausgegangene Schiffe:

Den 16ten. Clern. Anderson und Gehr. Hansen, nach Udwalla, mit Roggen. Chr. J. Hoeck, M. Christensen und Bengt. Hall, nach Gothenburg, mit Roggen. Jens Nielssen, nach Randers, mit Roggen. Jacob Alb. Backer, nach Hamburg, mit Weizen. Hanke Hanken, nach Amsterdam, mit Leinsaat. M. Fr. Grambow, nach Stettin, mit Ballast. Den 17ten. H. Caspers, nach Amsterdam, mit Weizen. Jens Hansen, nach Cappeln; Alb. Schumacher, nach Norwegen; M. Nielson, nach Masterland, sämmtlich mit Roggen. M. Dräwitz, nach Stettin, mit Ballast. Jhne Richter und And. Guttack, nach Amsterdam, ersterer mit Asche und zweyter mit Leinsaat. Carl Behrke, nach Danzig, mit Haaber. Chr. Bernahl, nach Anclam, mit Hempf. Dav. Rolle, nach Dunde, mit Haaber. Stephen Gee, nach Hull, mit Garn. Joh. H. Vogt, nach Memel, mit Ballast.

Fordon. Vom 17ten bis 19ten Juli ist nach Elbing passirt.

Schaul Benjamin 1 Gef. mit Leinwand. Kretkowski 5 Galler 2500 W. Schfl. Roggen und 240 Weizen. Kozicki mit 3 Traften fichtne Balken. Ruthowski 1 Gef. 225 W. Schfl. Weizen. Licowski 2 Galler 1400 W. Schfl. Roggen. Abr. Hirschkowiz 10 Traften fichtne Balken, Browarken, Planken, Stäbe und ord. Asche. Sobolewski 8 Traften Browarken.

Nach Danzig:

Stawiski 6 Traften eichne Planken. Grocholski 3 Galler 800 W. Schfl. Roggen und Asche. Zaleski 1 Galler 148 W. Schfl. Roggen und 40 dito Weizen. Kozycki 3 Traften fichtne Balken und Browarken. Orzechowski 2 Gef. 780 W. Schfl. Roggen. Derselbe 1 Gef. 110 W. Schfl. Weizen und 220 dito Roggen. Kurpiewski 11 Traften Browärken. Jtzig Jsrael 2 Galler 1 Traft eichne Planken, Stäben und büchne Balken.

Königsberger Wechsel-Cours, vom 19. Juli. Mit der Donnerstags Post.

Amsterdam	41 Tage		1 L. vls.		=	309 gr.
—	71 —		=		=	307 einhalb gr.
Hamburg	3 Wochen		1 Rthlr. bco.		=	136 gr.
—	6 —		=	=	=	135 einhalb gr.

Das in der Heiligengeiststrasse sub Lit. A Nro. I 492. gelegene und zur Prediger Grüttnerschen Verlassenschaft gehörige brauberechtigte Wohnhaus soll an den Meistbietenden vor dem Unterschriebnen verkauft werden. Welches Liebhabern hiedurch mit der Bemerkung, daß sie sich alle Woche Dienstags bey Demselben von 5 bis 6 Uhr Abends melden können, bekannt gemacht wird. Elbing, den 17 Juli 1787. Leuchert. Justiz-Commissarius.

Der Kaufmann Herr Christian Torberg will sein am Schmiedethor sub No. 125. gelegenes Wohnhaus, nebst der zum Krahm gehörigen Geräthschaft, auf den 30. Juli c. an den Meistbiethenden aus freyer Hand verkaufen, und können Kauflustige sich erwähnten Tages um 10 Uhr Morgens in gedachter Behausung einfinden, und nach gethanem annehmlichen Bott des unfehlbaren Zuschlages gewärtigen. Elbing, den 14. Juli 1787. Teschner, Justitz-Commissarius.